

Benzol in Vulkanisierlösungen

Anzahl untersuchte Proben: 6 beanstandet: 0

Ausgangslage und Untersuchungsziele

Das „Schnellalarmsystem für Nichtlebensmittel“ der EG ([RAPEX](#)) berichtet wöchentlich über Produkte, die aus dem Markt gezogen werden mussten, da sie eine Gefahr für die Gesundheit darstellen.

Im Oktober wurde in RAPEX eine Meldung publiziert, dass in handelsüblichen Vulkanisierlösungen Benzol gefunden worden sei. Solche Vulkanisierlösungen dienen dazu, undichte Fahrradschläuche zu reparieren.

Benzol ist ein Grundstoff, der krebserzeugende und erbgutverändernde Eigenschaften aufweist. Deshalb sind in der Schweiz das Inverkehrbringen und die Verwendung

von Benzol und von Zubereitungen mit mehr als 0.1% Benzol nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung verboten. Eine Ausnahme wird für Benzin gemacht, in welchem Benzol als Antiklopfmittel in Konzentrationen bis zu 5% zugelassen ist. Ferner darf Benzol in geschlossenen Systemen bei industriellen Verfahren und zu Analyse- und Forschungszwecken verwendet werden.

Eine ad-hoc Kontrolle der in Basel verkauften Vulkanisierlösungen sollte zeigen, ob das Benzol-Verbot bei diesen Produkten eingehalten wird.



Gesetzliche Grundlagen

Die Verbote des Inverkehrbringens und der Verwendung von Benzol sind im Anhang 1.12 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) festgelegt.

Probenbeschreibung

Die Vulkanisierlösungen wurden in verschiedenen Velofachgeschäften und Hobby-Märkten im Kanton Basel-Stadt erhoben. Es handelt sich dabei um importierte Produkte. Importeure sind gemäss der Chemikaliengesetzgebung den Herstellern gleichgestellt. Sie sind verantwortlich für die richtige Verpackung und Kennzeichnung der importierten Produkte sowie für die Einhaltung der Anwendungsbeschränkungen und -verbote.

Sechs Proben wurden erhoben und untersucht. Fünf Produkte wurden durch Firmen mit Sitz im Kanton Zürich importiert, eine durch eine Firma aus Basel-Stadt.

Herstellungsland	Anzahl Proben
Deutschland	4
Taiwan	2
Total	6

Prüfverfahren

Die quantitative Messung von Benzol in den Vulkanisierlösungen erfolgte mit GC/MS.

Ergebnisse

Kein Produkt wies eine Benzol-Konzentration von mehr als 0.1% auf. Die Produkte sind demzufolge aufgrund ihrer Zusammensetzung verkaufsfähig.

Massnahmen

Die Verkaufsstellen, in welchen die Proben erhoben worden sind, wurden schriftlich über die Messresultate informiert. Die Information der Importeure sowie eine allfällige Überprüfung der Kennzeichnung erfolgt durch die zuständige kantonale Behörde.

Schlussfolgerungen

Wir konnten dank dieser Überprüfungskampagne feststellen, dass das Vorhandensein von benzolhaltigen Vulkanisierlösungen auf dem Schweizer Markt wenig wahrscheinlich ist.